

GEMEINDE
Winterlingen



Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“ in Winterlingen

12.07.2021

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“, Winterlingen

Vorhabensträger: Gemeinde Winterlingen
Marktstraße 7
72474 Winterlingen

Projektnummer: 0955

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Dagmar Fischer (Dipl. Biol)

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer (Dipl. Biol)
Brigitte Pehlke (Dipl. Biol.)

Projektleitung:
Tristan Laubenstein (M.Sc. Rm.-Entw. u. Nat.-Res.-Mngt.)

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	13
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	13
3	Vorhabensbeschreibung	14
4	Wirkungen des Vorhabens	15
5	Methodik	16
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	16
5.2	Datenerhebung	19
5.2.1	Wanstscheckenerfassung	19
5.2.2	Vogelerfassung	19
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	20
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
6.1.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	20
6.1.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	22
6.1.3	Betroffenheit der Vogelarten	24
7	Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG	33
7.1	Wanstschecke	33
8	Maßnahmen	34
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	34
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	34
9	Fazit	36
10	Quellenverzeichnis	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	8
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	12
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplangebietes, Stand 12.07.2021	14
Abbildung 5: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	13
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	16
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	19
Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	19
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	20
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	24
Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	34
Tabelle 12: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	35

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle des Stars populationsstützende Maßnahmen durchgeführt werden. Hierbei ist die Anlage einer Blühfläche mit teilweisen Gehölzpflanzung im Bereich des Bebauungsplangebietes vorgesehen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Winterlingen plant am nordöstlichen Ortsrand von Winterlingen den Neubau einer Seniorenresidenz. Mit der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung Kalkgruben" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben geschaffen werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Winterlingen und umfasst eine Fläche von ca. 0,76 ha. Das Plangebiet wird nach drei Seiten von Wohnbebauung umschlossen. Die nordwestliche und nordöstliche Plangebietsgrenzen werden von der Hülbstraße gebildet, im Süden grenzt die bestehende Wohnbebauung der Hirschstraße an das Plangebiet an. Im Nordosten geht das Bebauungsplangebiet in die freie Landschaft über.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 780 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Mittleren Flächenalb“ (Naturraum-Nr. 95) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).

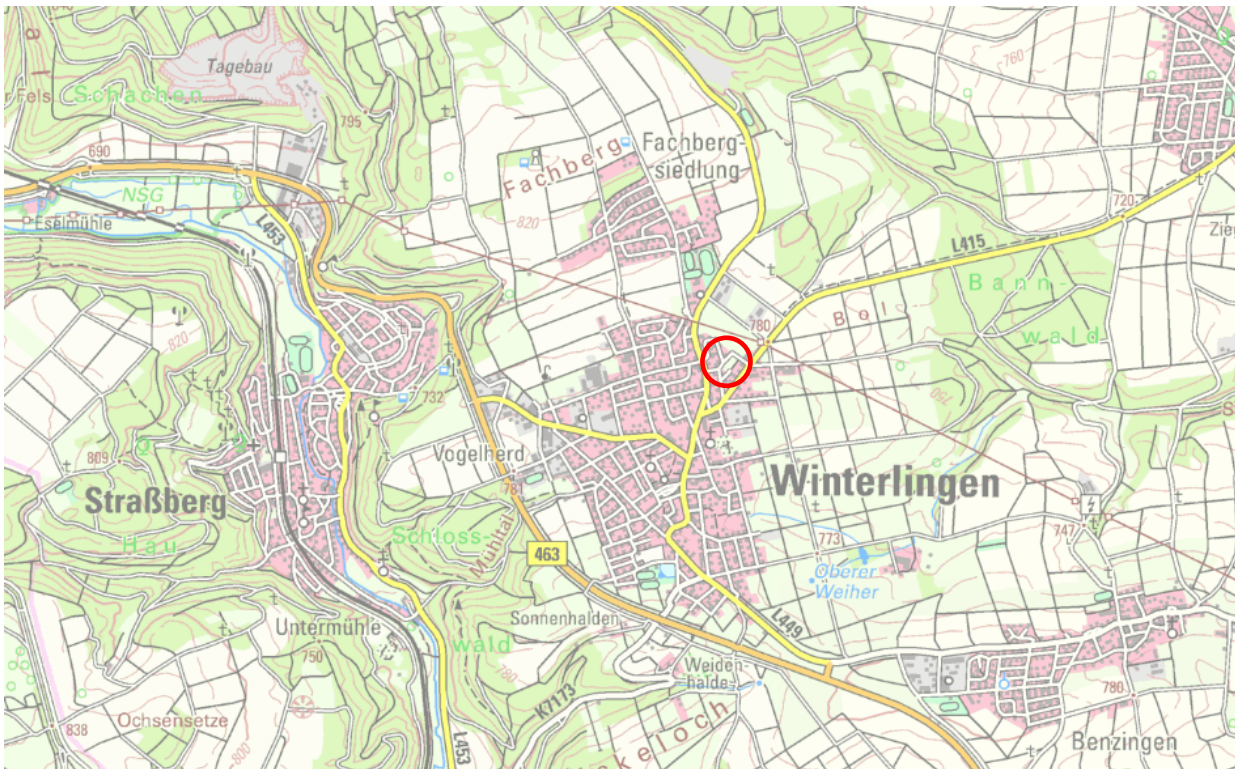
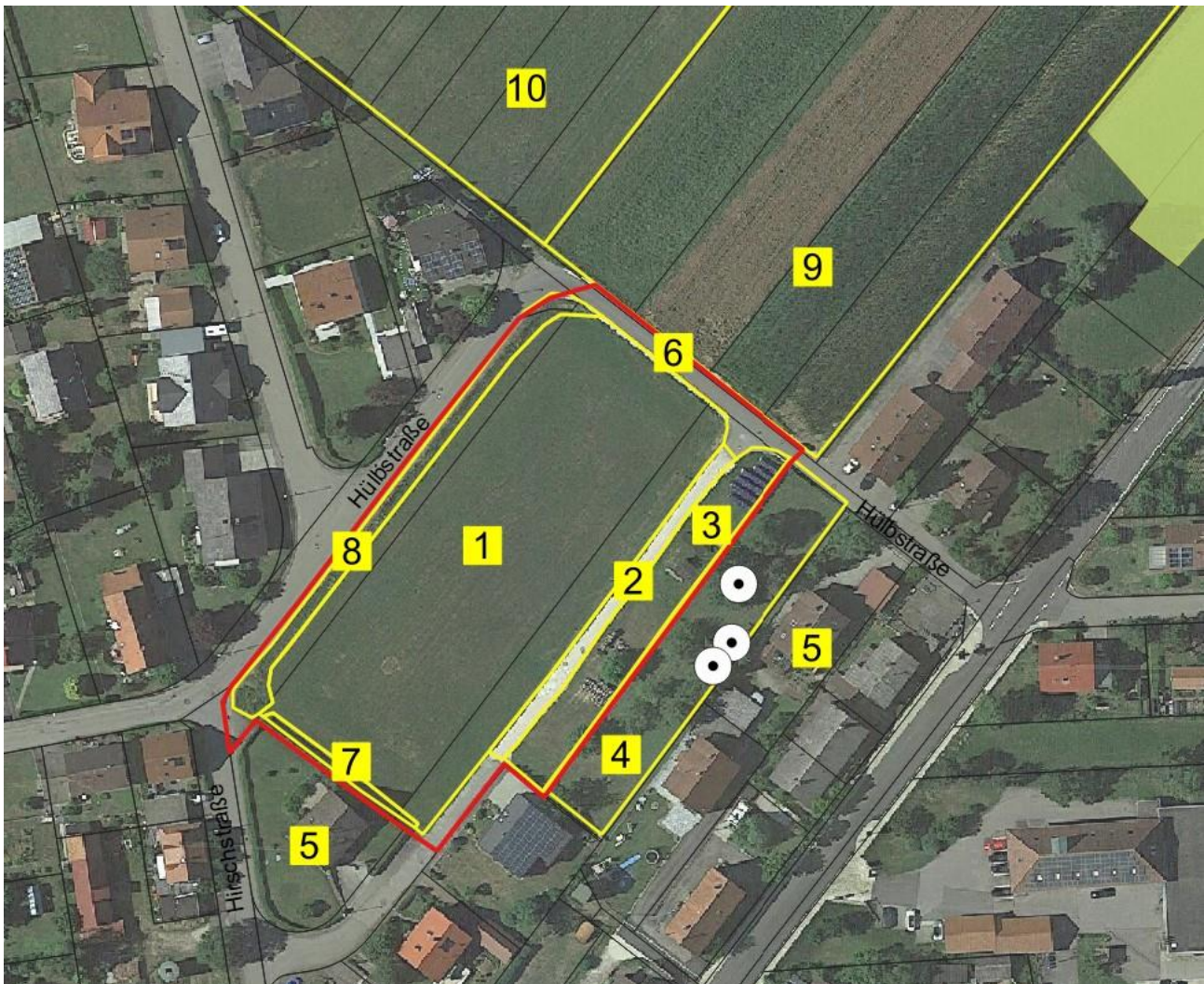


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Aktuell wird das Planungsgebiet vorwiegend als Mähwiese und Lagerplatz genutzt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 10 = siehe Tabelle 1, weiße Punktdarstellung = Höhlenbaum

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1	Fettwiese mittlere Standorte 33.41	Mäßig artenreiche Mähwiese auf gut gedüngtem Standort. Dichter, gut wüchsiger Vegetationsbestand mit hohem Anteil an Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Spitz-Wegerich und Wiesen-Labkraut. Magerkeitszeiger in geringen Deckungsanteilen vorhanden. Nicht dem Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen zugehörig. <i>Alchemilla vulgaris</i> agg. - Artengruppe Gewöhnlicher Frauenmantel, <i>Alopecurus pratensis</i> - Wiesen-Fuchsschwanz, <i>Anthriscus sylvestris</i> - Wiesenkerbel, <i>Bellis perennis</i> - Gänseblümchen, <i>Cerastium</i>	1, 13

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
		<i>holosteoides</i> - Armhaariges Hornkraut, <i>Dactylis glomerata</i> - Wiesen-Knäuelgras, <i>Festuca pratensis</i> - Wiesen-Schwingel, <i>Festuca rubra</i> - Echter Rotschwingel, <i>Galium album</i> - Weißes Wiesenlabkraut, <i>Helictotrichon pubescens</i> - Flaumige Wiesenhafer, <i>Heracleum sphondylium</i> - Wiesen-Bärenklau, <i>Leontodon autumnale</i> - Herbst-Löwenzahn, <i>Plantago lanceolata</i> - Spitz-Wegerich, <i>Poa pratensis</i> - Echtes Wiesen-Rispengras, <i>Ranunculus acris</i> - Scharfer Hahnenfuß, <i>Medicago lupulina</i> - Hopfen-Schneckenklee, <i>Rumex acetosa</i> - Wiesen-Sauerampfer, <i>Taraxacum sectio Ruderalia</i> – Wiesenlöwenzahn, <i>Trifolium pratense</i> - Rot-Klee, <i>Trifolium repens</i> - Weiß-Klee, <i>Trisetum flavescens</i> - Gewöhnlicher Goldhafer, <i>Veronica chamaedrys</i> - Gamander Ehrenpreis	
2	Weg mit Schotter 60.23	Schotterweg von 2,5 m Breite	2
3	Holzlagerplatz mit Trittrasenbestand und Fettwiese 33.71, 33.41	Lagerplatz mit mehreren Holzbeugen, Ausbildung eines Trittrasens im Weg nahen, häufig betretenen bzw. befahrenen Bereichs (hoher Anteil an Rosettenpflanzen, hoher Moosanteil) <i>Plantago media</i> - Mittlerer Wegerich, <i>Bellis perennis</i> – Gänseblümchen, <i>Festuca rubra</i> - Echter Rotschwingel, <i>Achillea millefolium</i> - Gewöhnliche Wiesenschafgarbe, <i>Alchemilla vulgaris</i> agg. - Artengruppe Gewöhnlicher Frauenmantel, <i>Veronica hederifolia</i> - Efeu-Ehrenpreis Im Westen des Flurstücks ist der Vegetationsbestand fettwiesenartig ausgeprägt, mit zwei Berg-Ahornbäumen (d = ca. 20 cm, mehrstämmig, ohne Baumhöhlen). Mit sehr hohem Grasanteil. <i>Alopecurus pratensis</i> - Wiesen-Fuchsschwanz, <i>Poa pratensis</i> - Echtes Wiesen-Rispengras, <i>Dactylis glomerata</i> - Wiesen-Knäuelgras	3, 4
4	Obstbaumwiese 45.40, 33.43	Sehr alter, ökologisch hochwertiger Streuobstbestand mit mehreren Baumhöhlen in gutem Pflegezustand (11 Stück, Hoch- und Halbstämme, vorwiegend Apfelbäume, d = zwischen 0,3 und 0,8 m), Unterwuchs eher mager und als Mähwiese genutzt (regelmäßige Mahd, stark vermoost) <i>Bellis perennis</i> – Gänseblümchen, <i>Dactylis glomerata</i> - Wiesen-Knäuelgras, <i>Glechoma hederacea</i> – Gundelrebe, <i>Hieracium pilosella</i> - Kleines Habichtskraut, <i>Luzula campestris</i> - Feld-Hainsimse, <i>Plantago media</i> - Mittlerer Wegerich, <i>Poa pratensis</i> - Echtes Wiesen-Rispengras, <i>Ranunculus ficaria</i> – Scharbockskaut, <i>Taraxacum sectio Ruderalia</i> – Wiesenlöwenzahn	5, 6
5	Wohnbebauung angrenzend	Wohnbebauung der 70-er Jahre mit eher strukturarmen Hausgärten (Biotopenelemente: Rasen, Rabatten, einzelne Bäume, hoher Anteil an Ziergehölze, Beete, Kompostmiete, etc.).	7
6	Völlig versiegelte Straße oder Platz 60.21	Hülbstraße, Asphaltbelag, Breite ca. 4,5 m und Hirschstraße im Süden des Plangebietes (Asphaltbelag, Breite ca. 2,5) und Parkplatz im Einmündungsbereich Hirschstraße in Hülbstraße	8
7	Zierrasen 33.80	Dichter, artenarmer Zierrasen mit hohem Moosanteil infolge häufigen Schnittes auf nordostexponiertem, schmalen Böschungstreifen (Breite ca. 2 m). Angrenzende Tujahecke als optische Begrenzung zur westlich gelegenen Wohnbebauung.	9
8	Straßenböschung mit Ruderalvegetation (35.60)	Südostexponierte Böschungstreifen entlang der Hülbstraße im Norden des Bebauungsplangebietes, Weißer Mauerpfeffer und Acker-Hornkraut im oberen Böschungsbereich flächige Bestände bildend. Im unterer Böschungsbereich dichter, stark wüchsiger Vegetationsbestand mit hohem Grasanteil. <i>Alliaria petiolata</i> - Knoblauchsrauke, <i>Alopecurus pratensis</i> - Wiesen-Fuchsschwanz, <i>Arrhenatherum elatior</i> – Glatthafer, <i>Artemisia vulgaris</i> -	10, 13, 14

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
		<i>Gewöhnlicher Beifuß, Calystegia sepium - Gewöhnliche Zaun-Winde, Cerastium arvense - Acker-Hornkraut, Cirsium arvense - Acker-Kratzdistel, Dactylis glomerata - Wiesen-Knäuelgras, Festuca rubra - Echter Rotschwengel, Galium album - Weißes Wiesenlabkraut, Geranium pyrenaicum - Pyrenäen-Storchschnabel, Geum urbanum - Echte Nelkenwurz, Lamium album - Weiße Taubnessel, Sedum album - Weißer Mauerpfeffer, Senecio jacobaea - Jakobs-Greiskraut, Urtica dioica - Große Brennessel</i>	
9	Acker 37.10	Mit hohem Kalkscherbenanteil	11
10	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte 33.40	Angrenzende Mähwiese	12



Foto 1: Fettwiese im Zentrum des Bebauungsplangebietes (20.04.2021)



Foto 2: Schotterweg mit Holzlagerplatz (20.04.2021)



Foto 3: Holzlagerplatz mit Einzelbäumen (20.04.2021)



Foto 4: Südöstlich angrenzende Obstbaumwiese (20.04.2021)



Foto 5: Apfelbaum mit Baumhöhle (20.04.2021)



Foto 6: Südlich angrenzende Wohnbebauung (20.04.2021)



Foto 7: Hülbstraße im Nordosten des Bebauungsplan-gebietes (20.04.2021)



Foto 8: Böschungstreifen entlang der Wohnbebauung im Südwesten des Plangebietes (20.04.2021)



Foto 9: Straßenböschung entlang der Hülbstraße (20.04.2021)



Foto 10: Oberer Böschungsbereich mit Mauerpfeffer- und Hornkraut-Beständen (20.04.2021)



Foto 11: Angrenzendes Ackerland (20.04.2021)



Foto 12: Angrenzende Grünlandnutzung (20.04.2021)



Foto 13: Gemähte Fettwiese mit angrenzendem Böschungstreifen (01.06.2021)



Foto 14: Grasreiche Ruderalvegetation im Bereich der Straßenböschung (15.06.2021)

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Innerhalb des Plangebietes sowie im nahen Umfeld befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope. Die am Nächsten gelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope befinden sich in ca. 800 m Entfernung.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Das FFH-Gebiet „Schmeietal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820341) befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung in westlicher Richtung. Das Vogelschutzgebietes "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,7 km westlich des Vorhabensgebietes.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturparke	„Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamte Plangebietsfläche.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.
Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten WSG „Westliche Lauthert“, WSG-Nr.-Amt 437006
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Die am Nächsten gelegene FFH-Mähwiese befindet sich in ca. 100 m Entfernung in nordöstlicher Richtung. (Bezeichnung: Flachland-Mähwiese südlich Gestein, Nr. 6510800046057200)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Das flächenhafte Naturdenkmal „Brühl“ (FND 84170750023) befindet sich in ca. 700 m Entfernung in südöstlicher Richtung.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Vorhabensbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“ umfasst demnach die Plangebietsfläche, die umgebende Wohnbebauung, die gebietsangrenzende Obstbaumwiese sowie die nordöstlich gelegenen Offenlandbereiche.

3 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Kalkgruben“ umfasst eine Fläche von ca. 0,76 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem großen Grundstück vor, auf welchem im Südwesten eine Seniorenresidenz mit 75 vollstationäre Pflegeplätze in einem drei bis vier geschossigen Neubau geplant ist. Entsprechend wurde im Bebauungsplan eine drei bis viergeschossige Bauweise mit einer maximalen Bauhöhe von 10,50 m bzw. 13,50 m festgesetzt. Zudem sollen im Nordosten des Gebietes zwei Punkthäuser mit Tagespflegeplätzen und einem Angebot für betreutes Wohnen sowie Apartments für Mitarbeiter entstehen. Darüber hinaus sind PKW-Stellplätze entlang der umgebenden Straßen geplant. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Die Zufahrt erfolgt über die Hülbstraße.

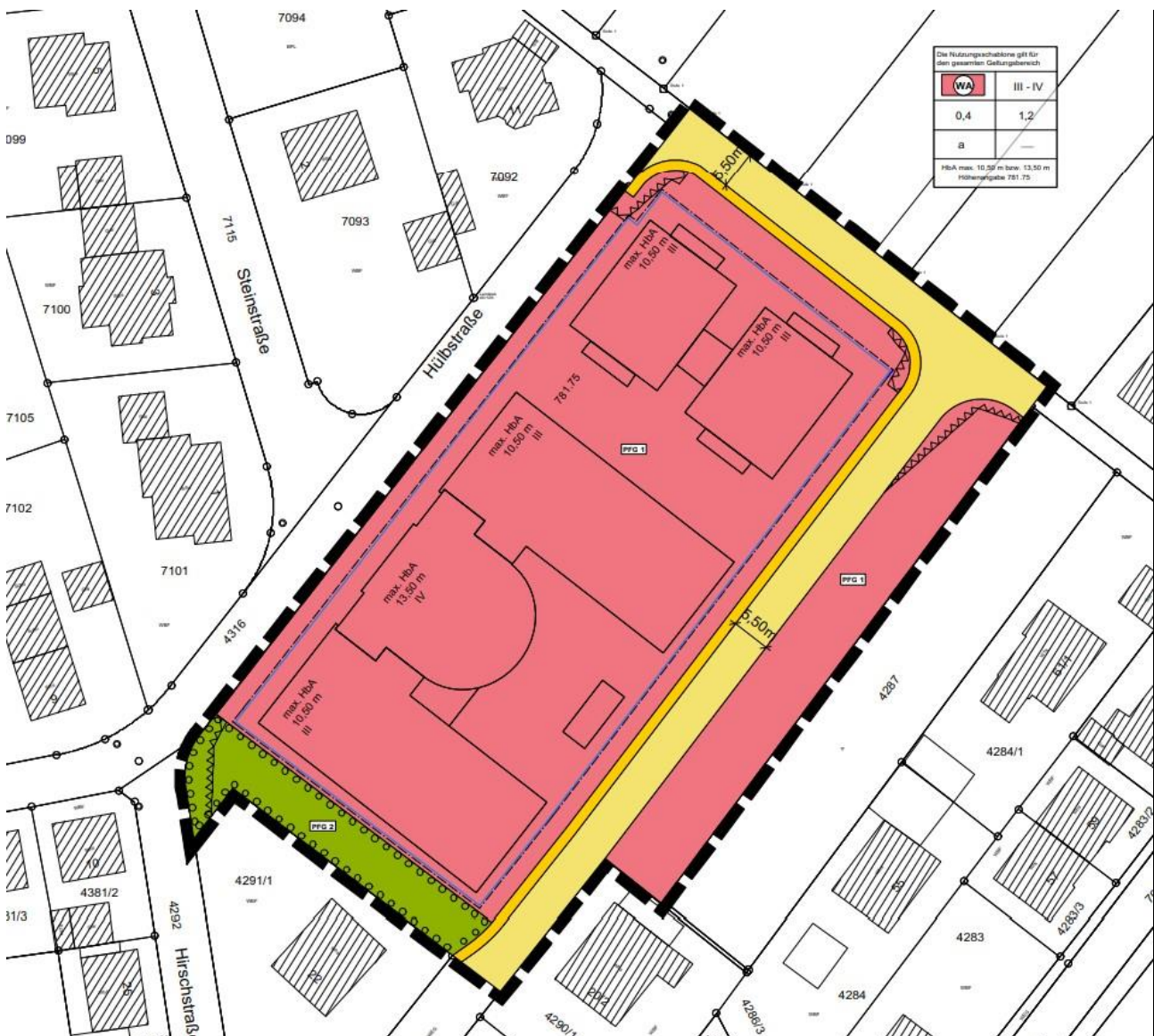


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplangebietes, Stand 12.07.2021

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Ackerflächen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 15.04.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitter 10kmE423N278 bzw. des Mess-tischblattes TK 7819.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
FFH-Lebensraumtypen		
<input type="checkbox"/> Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Die genannten Lebensraumtypen des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Bei der im Gebiet vorhandenen Mähwiese handelt es sich um eine mäßig artenreiche Fettwiese. Magerkeitszeiger sind nur mit geringen Deckungsanteilen vertreten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige:	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Spelz-Trespe (TK 7820, UTM-Gitter 10kmE425N278). Ackerflächen und Waldbestände sind im Eingriffsraum jedoch nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten innerhalb des Geltungsbereiches des Bauungsplangebietes kann ausgeschlossen werden. Weitere geschützte Pflanzenarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Die vorhandenen alten Obstbäume im südöstlich gelegenen Obstbaumbestand weisen mehrere Baumhöhlen auf, welche sich als Quartierlebensraum für Fledermäuse eignen. Ein Eingriff in den Baumbestand findet nicht statt. Auch die Fassaden der Wohnhäuser der angrenzenden Ortsbebauung bilden Spaltenquartiere aus, die von Fledermäusen genutzt werden können. In die betreffenden Gebäude wird ebenfalls nicht eingegriffen. Die Wiesenfläche innerhalb des Eingriffsraums stellt für Fledermäuse ein potenzielles Jagdhabitat dar, welches gelegentlich von Luftraumjägern und Bodenjägern aufgesucht werden könnte. Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Gebietes und der Kleinräumigkeit des Eingriffs sind Auswirkungen auf eine mögliche Nutzung als Jagdhabitat zu vernachlässigen. Leitlinien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
	Infolge des Bauvorhabens ist mit keiner maßgeblichen Beschädigung oder gar Zerstörung von Quartierlebensräumen zu rechnen. Auf eine Untersuchung der Fledermäuse kann verzichtet werden.	
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige: z.B. Luchs, Wildkatze ... wg. Wildtierkorridor ..	Ein Vorkommen von Haselmäusen und Biber kann ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> sonstige:	Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich im Bereich des Holzlagerplatzes und der Straßenböschung Saum- und Randstrukturen, die grundsätzlich von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt werden könnten. Allerdings fehlen für eine Besiedlung essentielle Lebensraumbestandteile wie geeignete Eiablageplätze oder potenzielle Winterquartiere. Auch ist eine Anbindung an weitere, für die Zauneidechse geeignete Habitate im nahen Umfeld der Eingriffsfläche nicht gegeben. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige:	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Wanstschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke (TK 7820, UTM-Gitter 10kmE425N278). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Das Untersuchungsgebiet bietet Brut- und Nahrungsraum für verschiedene Vögel der Feldflur und der Siedlungsrandbereiche. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für zweibrütende Vogelarten dar. Im Bereich der angrenzenden Obstbaumwiese südöstlich des Bebauungsplangebietes sind zahlreiche Baumhöhlen vorhanden, welche höhlenbrütende Vogelarten Nistmöglichkeiten bieten. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten. Auch ein Vorkommen der Feldlerche im nordöstlich angrenzenden Offenland ist nicht auszuschließen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Wantschaftschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschaftschrecke (TK 7820, UTM-Gitter 10kmE425N278). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschaftschrecke dar.

Die Wantschaftschrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wantschaftschrecke erfolgte am 15.06.2019.

Die Wiesenflächen wurden erstmalig Ende Mai gemäht. Nach der Mahd ziehen sich die überlebenden Tiere gerne in verbleibende Saum- und Randstrukturen der Umgebung zurück. Neben der Wiesenfläche wurden daher auch die Saum- und Randstrukturen der Umgebung nach der Wantschaftschrecke abgesucht.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
15.06.2021	Verhören, Sichtbeobachtung	26°	Wolkenlos, sonnig, schwacher Wind

5.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende April bis Anfang Juli 2021. Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	30.04.21	8	Bedeckt (100%)	-	Schwacher Wind (O)
2	14.05.21	8	Bewölkt (60%)	-	Schwacher Wind (SW)
3	28.05.21	6	Wolkenlos	-	Schwacher Wind (N)
4	18.06.21	22	Wolkenlos	-	Schwacher Wind (O)
5	02.07.21	18	Heiter (50%)	-	Schwacher Wind (W)

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 7 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend
					30.04.	14.05.	28.05.	18.06.	02.07.	BW	D	so	BN	
Amsel	A	zw	BU/N		x			x					b	+1
Bachstelze	Ba	h/n	B			x	x	x	x				b	-1
Blaumeise	Bm	h	BU/N			x	x						b	+1
Buchfink	B	zw	BU/N				x	x	x				b	-1
Elster	E	zw	BU/N		x	x	x	x	x				b	+1
Feldlerche	Fl	(b)	BU		x	x	x	x		3	3		b	-2
Grünfink	Gf	zw	BU/N			x	x	x	x				b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend
					30.04.	14.05.	28.05.	18.06.	02.07.	BW	D	so	BN	
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B			x	x	x	x				b	0
Hausperling	H	g; h	BU/N		x	x	x	x	x	V	V		b	-1
Kohlmeise	K	h	BU/N		x	x	x	x	x				b	0
Kolkrabe	Kra	f; bb	N						x				b	+2
Mäusebussard	Mb	bb	N					x					s	0
Mehlschwalbe	M	g/lj	BU/N		x		x		x	V	3		b	-1
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU					x					b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N			x	x	x					b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N						x	3	3		b	-2
Star	S	h	BU/N		x	x					3		b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BU/N		x	x	x	x	x				b	-1
Türkentaube	Tt	zw; g	BU/N				x						b	-2
Turmfalke	Tf	g; bb	N						x	V			s	0
Summen	20 Vogelarten													

Erläuterungen zu Tabelle 9

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch –

N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.

[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

6.1.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

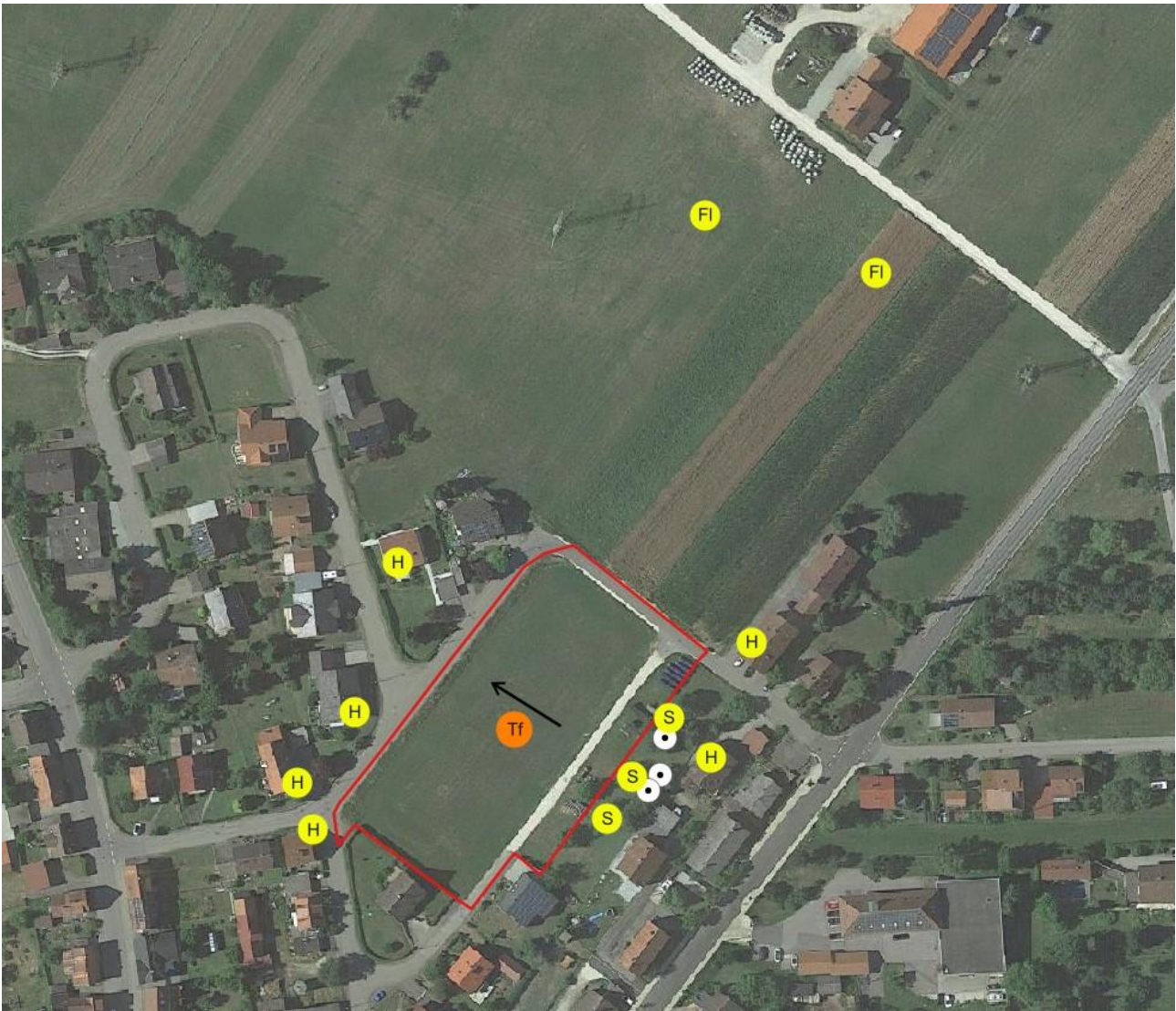
Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel ist als typisch für dörfliche Ortsrandbereiche mit Übergang zur freien Landschaft zu bezeichnen. So sind zahlreiche Vogelarten, welche an den Häusern (Haussperling, Schwalben) und in den Gärten (Star, Meisen) der Ortschaft brüten als Nahrungsgäste im Planungsgebiet anwesend. Auch Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste im Gebiet festgestellt.

Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten von höherer artenschutzrechtlicher Relevanz sind Haussperling und Star zu nennen. Diese brüten in den zahlreichen Gehölzen und den Gebäuden des Siedlungsrandes im nahen Umfeld des Eingriffsraums. Die Eingriffsfläche selbst wird von den betreffenden Vogelarten nicht als Brutstandort genutzt. Die Feldlerche konnte im Nahbereich der Eingriffsfläche nicht festgestellt werden. Sie wurde in ca. 100 m Entfernung im Nordosten der Planungsgebietes gesichtet.

Als wertvollster Bereich im Untersuchungsgebiet ist der alte Obstbaumbestand südöstlich des Bebauungsplangebietes zu nennen. Dieser bietet mehreren Vogelarten Brut- und Nahrungsraum wie bspw. Star, Buchfink sowie Kohl- und Blaumeise. Der Star brütete in den alten Obstbäumen und fütterte seine Jungen mit Nahrung aus der überplanten Wiese im Untersuchungsgebiet. Da der Star in dieser Höhenlage meist nur eine Jahresbrut aufzieht, hat er sein Brutgebiet schon früh im Jahr wieder verlassen. Auch die Holzstapel innerhalb des Bebauungsplangebietes werden von Hausrotschwanz und Bachstelze als Niststandort genutzt.

Da die meisten das Plangebiet umgebenden Wohngrundstücke sehr gepflegte Hausgärten besitzen, brüteten hier nur einige häufige und gegenüber Störungen sehr tolerante Vogelarten wie bspw. Elster, Buchfink, Amsel und Grünfink. Auch diese nutzten die überplante Wiesenfläche zur Nahrungssuche. Zudem suchten die im Ort brütenden Schwalben sowie die im Gebiet vorkommenden Greifvogelarten den Eingriffsraum zur Nahrungssuche auf

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Eingriffsfläche im Wesentlichen in ihrer Nutzung als Nahrungshabitat zu sehen ist.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, weiße Punktdarstellung = Höhlenbäume, Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, S = Star, FI = Feldlerche, Tf = Turmfalke

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 5: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	FL	b	BU/N	Auf den Äckern im NO brüteten zwei Paare der Feldlerche
Hausperling	H	G; h	BU/N	Der Hausperling brütete mit mehreren Paaren an den umliegenden Häusern
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard wurde einmal als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	Die Mehlschwalbe suchte das Gebiet regelmäßig zur Nahrungssuche auf.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Die Rauchschwalbe konnte einmalig zusammen mit der Mehlschwalbe bei der Nahrungssuche im Gebiet beobachtet werden.
Star	S	h	BU/N	Der Star brütete in den Streuobstbäumen am Rande des Gebietes und kam regelmäßig zur Nahrungssuche. Es fand nur eine Jahresbrut statt, bedingt durch die Höhenlage des Ortes.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Der Turmfalke wurde nur einmal bei der Nahrungssuche beobachtet.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 7				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9

6.1.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.1.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D:</p> <p>Rote-Liste Status BW: V Turmfalke</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Der Mäusebussard baut sein Nest in Einzelbäume und Feldgehölze, aber auch in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Der Turmfalke nistet vermutlich in der nahen Umgebung und nutzt das Untersuchungsgebiet als gelegentliches Jagdhabitat. Auch der Mäusebussard wurde einmalig auf Jagdflügen beobachtet. Sein Bruthabitat befindet sich wahrscheinlich im nahegelegenen Waldgebiet in ca. 500 m Entfernung nord-östlich des Untersuchungsraums.</p> <p>Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.</p> <p>Der kleinräumige Verlust an Nahrungsraum durch das Bauvorhaben ist vernachlässigbar. Ausgedehnte Nahrungsflächen sind im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Greifvögel**Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)**Europäische Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum permanent präsenten Greifvögel nicht relevant. Auch der im Umfeld vermutlich brütende Turmfalke ist regelmäßig Störungen (Verkehrsaufkommen, Beunruhigung im Bereich des Wohngebietes) ausgesetzt und an diese gewöhnt. Mit einer Aufgabe des Brutplatzes in Folge der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: 3 Mehlschnalbe, 3 Rauchschnalbe</p> <p>Rote-Liste Status BW: V Mehlschnalbe, 3 Rauchschnalbe</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgäste</p> <p>Die Mehlschnalbe ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.</p> <p>Rauchschnalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschnalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.</p> <p>Lokale Population: Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Störungen, die durch den Bau und der Nutzung der Pflegeeinrichtung ausgehen, dürften für die beiden Schnalbenarten unwesentlich sein, da sie an Aktivitäten durch Menschen in ihrem direkten Umfeld gewöhnt sind. Als häufig in Siedlungen vorkommende Vogelarten besitzen sie eine große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Somit können erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.1.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: V Haussperling</p> <p>Rote-Liste Status BW: V Haussperling</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel der nahen Umgebung</p> <p>Der Haussperling als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>Lokale Population: Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.1.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter	
<i>Star (Sturnus vulgaris)</i>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: 3 Star</p> <p>Rote-Liste Status BW:</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast und Brutvogel</p> <p>Der Star ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.</p> <p>An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise zu nennen.</p> <p>Lokale Population: Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Star brütete mit 3 Brutpaaren in den Gehölzen südöstlich des Eingriffsbereichs, bzw. hatte hier seine Revierzentren. Auch die Neststandorte der beiden Meisenarten lassen sich in diesem Bereich verorten. Im Untersuchungsjahr wurde der Brennholzstapel im Südosten der Eingriffsfläche von Hausrotschwanz und Bachstelze als Brutplatz genutzt. Die überplante Wiesenfläche diente allen genannten Arten als Nahrungsgebiet.</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Für alle im Gebiet vorkommenden Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter kann eine Tötung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, sofern die Bauaufreimung einschließlich der Fällarbeiten sowie der Rücknahme der Holzbeugen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Star brütete im Untersuchungsjahr 2021 mit drei Brutpaaren unmittelbar südöstlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet. Ein direkter Verlust von Neststandorten im Eingriffsbereich durch Überbauung ist demnach nicht zu befürchten. Allerdings stellt der Eingriffsraum ein attraktives Nahrungshabitat für den Star dar, die überplante Wiesenfläche wurde regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht.</p> <p>Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt. Ob die Entwertung der siedlungsnahen Nahrungsfläche infolge des Bauvorhabens den vollständigen Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Stars zur Folge hat, ist schwer zu beurteilen. Zwar handelt es sich bei dem Star um eine noch relativ häufige und hinsichtlich des Nahrungshabitats wenig spezifische Vogelart, allerdings kann die Aufgabe von Nistplätzen, durch den Verlust von ca. 0,76 ha an attraktivem Nahrungsraum in unmittelbarer Nähe zum Brutstandort, auch nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, soll das Nahrungsangebot im Bereich des Bebauungsplangebiets durch entsprechende Maßnahmen gestützt werden.</p>

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten sowie der Rücknahme der Brennholzstapel außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF1: Entwicklung einer Blühfläche, um die Verfügbarkeit von Nahrung in erreichbarer Nähe zum Brutstandort zu gewährleisten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.3.1 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel der nahen Umgebung

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Türkentaube und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

unbekannt

Zweigbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutstandorte von Elster, Grünfink und Stieglitz befinden sich im Bereich der Hausgärten nördlich der Eingriffsfläche. Während die Mönchsgrasmücke in den Gebüschén der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung brütet, nutzt der Buchfink die alten, südöstlich der Vorhabensfläche gelegenen Obstbäume als Bruthabitat. Die Türkentaube brütete in der Nähe des Gebietes in hohen Bäumen. Innerhalb der Eingriffsfläche wurden im Untersuchungsjaar 2021 keine Neststandorte festgestellt.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von zwei Berg-Ahornbäumen im Südosten der Eingriffsfläche vorgesehen. Auch wenn aktuell keine Neststandorte im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden, ist ein Brutgeschehen der im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter in anderen Jahren durchaus möglich. Durch deren Entfernen besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Individuenverlusten der Brutvögel bzw. ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) während der Fortpflanzungszeit. Daher sind die Gehölze zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen, außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beseitigen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensbereich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der wenigen Gehölzstrukturen ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: "3"

Rote-Liste Status BW: "3"

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel der weiteren Umgebung

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Feldlerche wurde nordöstlich des Plangebietes in der freien Feldflur nachgewiesen. Dabei konnte beobachtet werden, dass die Feldlerche regelmäßig eine Meidungsdistanz von mindestens 100 m zum Ortsrand Winterlingen einhielt.

Die maximal zulässige Höhe der beiden an das Offenland angrenzenden, geplanten Gebäude beträgt 10,5 m. Dies entspricht in etwa der Höhe der Bestandsgebäude der Umgebung (mehrstöckige Mehrfamilienhäuser im Nordosten des Vorhabens). Auch fügt sich die geplante Bebauung in den bestehenden Siedlungsrand ein. Eine Verstärkung der Kulissenwirkung durch das Planungsvorhaben auf die im Gebiet vorkommenden Feldlerchen und somit eine Verlagerung von deren Revierzentren oder Nistplätzen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG

Gemäß dem Umweltschadengesetzes (USchadG, 2007) besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb eines Natura-2000 Gebietes. Daher sollen nachfolgend die durch das Vorhaben betroffenen Arten und Lebensräume (einschließlich derer charakteristischen Arten) ermittelt und deren Betroffenheit sowie mögliche schadensbegrenzende Maßnahmen aufgezeigt werden.

7.1 Wantschaftschrecke

Nachweis der Art:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Wantschaftschrecke nicht festgestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Vegetationserfassung am 01.06.2021 waren die im Planungsgebiet vorkommenden Wiesenflächen bereits gemäht. Eine Reproduktion der Art ist generell nur auf Flächen, welche nicht vor Mitte bis Ende Juli gemäht werden, möglich. Sofern ein individuenarmes Vorkommen auf der Eingriffsfläche vor der 1. Mahd existierte, welches möglicherweise übersehen wurde, scheidet der überplante Bereich als Reproduktionsstätte für die Wantschaftschrecke sicherlich aus.

8 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel:

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Vögeln infolge der Baufeldfreimachung	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung, einschließlich der Fällarbeiten und der Rücknahme der Brennholzstapel, außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.	
Zeitraum: Anfang Oktober - Ende Februar	


8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel - Star:

Tabelle 12: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: Lage innerhalb des Bebauungsplangebietes (entspricht der Pflanzgebotsfläche PFG 2)		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen
Flächengröße: ca. 550 m ²		Gemarkung: Winterlingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Entwicklung einer Blühfläche und Gehölzpflanzung		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Stars durch Verbesserung des Nahrungshabitats. Die Blühfläche sowie die Gehölzpflanzungen führen zur Erhöhung des Insektenvorkommens im Nahbereich der Brutstandorte. Kurzrasige Grünlandflächen, die der Star während der Brutzeit zur Nahrungssuche bevorzugt, stehen ebenfalls zur Verfügung (nordöstlich des Bebauungsplangebietes).		
Standort/Lage:		
		
<p>Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Fläche = Maßnahmenfläche (entspricht PFG 2), gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentrum des Stars</p> <p>Lageplan mit Standort der Maßnahmenfläche</p>		

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Blühfläche durch Ansaat spezieller Blühmischungen wie beispielsweise „Blühende Landschaft Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann oder „Lebensraum I“ der Fa. Saaten Zeller. • Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen oder regionaltypischen Obstbäumen sowie verschiedenen Sträuchern auf ca. 30 % der Maßnahmenfläche 	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: <ul style="list-style-type: none"> • I. d. R. keine Pflege während der gesamten Standzeit von bis zu 5 Jahren erforderlich. Der Aufwuchs kann im Herbst nach Absterben der oberirdischen Teile stehenbleiben. Sofern eine Pflege erwünscht ist, sollte die Mahd nicht vor September und mit Abtransport des Mahdguts erfolgen. • Die Blühfläche ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. • Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden 	
Monitoring: Ein Monitoring ist nicht vorgesehen.	

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“ in Winterlingen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Unter Berücksichtigung der Vorkehrung zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 12.07.2021

Tristan Laubenstein
 (Büroleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>